



5 StR 182/03

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 29. Juli 2003
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen erpresserischen Menschenraubes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Juli 2003 beschlossen:

Der Tenor des Beschlusses des Senats vom 2. Juli 2003 wird zu 2b aa) wegen offensichtlichen Fassungsversehens dahingehend berichtigt, daß der Angeklagte D wegen schweren Menschenhandels in Tateinheit mit erpresserischem Menschenraub verurteilt ist.

Basdorf Häger Raum
Brause Schaal